



Statuten Club 88 Luzern

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen " Club 88 Luzern" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern
2. Das Sekretariat befindet sich an der Adresse des jeweiligen Vereinspräsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. den Handballsport in der Zentralschweiz finanziell zu unterstützen;
- b. den Junioren/Juniorinnen-Handball in der Zentralschweiz finanziell zu unterstützen;
- c. die Kameradschaft unter den Vereinsmitglieder zu pflegen;
- d. Aktivitäten im Interesse des Vereins durchzuführen.

Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

2. Vereinsmitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Juristische Personen oder Personengesellschaften werden durch eine natürliche Person vertreten.
Das Vereinsmitglied bezeichnet einen ständigen Vertreter.
3. Der Vorstand ist berechtigt, das Vereinsmitglied ohne Nennung von Gründen aufzufordern, einen anderen Vertreter zu ernennen.
4. Vom Vereinsmitglied bezeichnete Vertreter können sich vertreten lassen.

Art. 5 Beschränkungen

1. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
2. Vertreter einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die aktiv am Vereinsleben teilgenommen haben aus der juristischen Person oder Personengesellschaft ausscheiden, können ohne zusätzlichen Verpflichtungen (Eintrittsgebühr) als Vereinsmitglied aufgenommen werden.

Art. 6 Aufnahmegesuch, Austritt, Ausschluss

1. Aufnahmegesuch um die Mitgliedschaft im Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Austritte aus dem Verein sind zwei Monate vor Abschluss des Vereinsjahres schriftlich dem Präsidenten bekannt zu geben.

3. Vereinsmitglieder, die nach erfolgter zweiter Mahnung den Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Vereinsversammlung kann Vereinsmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder ernennen.
2. Ehrenmitglieder haben den Mitgliederbeitrag weiterhin zu bezahlen.

3. Organisation

Art. 8

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
2. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Präsidenten;
des Kassiers;
der übrigen Mitglieder des Vorstandes
der Kontrollstelle.
 - b. Abnahme der Jahresrechnung und die Erteilung der Entlastung.
 - c. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
 - d. Genehmigung des jährlichen Vereinsbudgets.
 - e. Bestätigung der Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g. Genehmigung der Änderung der Statuten.

Art. 9 Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 14 Tagen eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Bei dieser ist kein Quorum mehr erforderlich.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 10 Fristen

1. die ordentliche Generalversammlung ist innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahr durchzuführen.
2. Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können schriftlich die Ansetzung einer ausser-ordentlicher Generalversammlung verlangen. Bei Eingang eines solchen Begehrens hat der Vorstand innert 20 Tagen zur ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen.
3. Zu einer Generalversammlung ist schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Art. 11 Aktivitäten

Vereinsaktivitäten finden auf Einladung des Vorstandes statt.

Art. 12 Vorstand, Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und 3 bis 6 weitere Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Mitglieder und die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben, Kompetenz

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben;

- a. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b. Besorgung der laufenden Geschäfte;
- c. Vertretung des Vereins gegen Aussen;
- d. Prüfung der Aufnahmegerüste neuer Vereinsmitglieder und Antragsstellung an die Generalversammlung;
- e. Erarbeiten des jährlichen Vereinsbudget;
- f. Entscheid über Auslagen für Vereinsinterne Aktivitäten im Rahmen des Vereinsbudgets;
- g. Anerkennen oder Ablehnen von Vertretern juristischer Personen oder Personengesellschaften;
- h. Antragstellung um Änderungen der Statuten oder Reglemente;
- i. Organisation von Aktivitäten und Anlässen, wobei Anlässe in der Regel in Hotels und Restaurants von Vereinsmitgliedern stattfinden.

Art. 14 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden, der Stichentscheid zu.

Art. 15 Präsident, Aufgabe, Wahl

1. Der Präsident wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Präsident repräsentiert den Verein nach Aussen.
3. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und die Generalversammlung.

Art. 16 Kontrolle, Aufgaben, Wahl

1. Die Kontrollstelle hat die Bilanz, die Jahresrechnung und die Buchhaltung des Vereins zu Prüfen und zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder 2 fachkundige Revisoren und einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle arbeitet ehrenamtlich.

4. Finanzielle Bestimmungen

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Der maximale Jahresbeitrag beträgt Fr. 1'000.00. Der effektive Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

5. Inkrafttreten

Art. 17

Diese revidierten Statuten treten am Tag ihrer Annahme der Generalversammlung in Kraft.

Luzern, im Januar 2023

„Club 88 Luzern“

Revidiert:

Luzern, im Februar 1993, im Januar 1998, im Dezember 1999, im Januar 2005, Januar 2023

Der Präsident

Norbert Wismer

Der Aktuar

Patrik Betschart